Münster.1930 № 26 Med Diss.

Beiträge zur Psychologie der Abtreibenden.

(Unter Verwendung des Materials der Strafanstalt Münster i. W.)

Inaugural = Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen medizinischen Fakultät

der Westfälischen Wilhelms=Universität zu Münster i. Westf.

Vorgelegt von

HERMANN SCHMID

aus Berlin

1/150

Druck von Paul Funk, Berlin SW 48, Friedrichstraße 231

Dekan: Professor Dr. Heidrich.
Referent: Professor Dr. Többen.

In den letzten Jahren sind eine Reihe von Veröffentlichungen in der gerichtlichen Medizin erfolgt, die sich mit besonders brennenden Fragen aus dem medizinisch-juristischen Grenzgebiete befassen. In erster Linie sind die Arbeiten zu nennen, die zur gerichtlich-sozialen Medizin gehören und eben ihrer allgemein medizinischen, juristischen und sozialen Bedeutung wegen in der heutigen Zeit zu erörtern sind. Eines dieser Probleme, daß von medizinischem und juristischem Fachinteresse ist und auch in immer stärkerem Maße die Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen Ländern und der breitesten Oeffentlichkeit auf sich zieht, ist die Abtreibung der Leibesfrucht, und alle Fragen, die damit in engstem Zusammenhang stehen. In welchem Grade die Abtreibungsseuche, wie sie schon genannt wurde, auf die Bevölkerungspolitik Einfluß nimmt, geht aus den erschreckend hohen Zahlen der Statistik hervor. Das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich vom Jahre 1924[3]) gibt für eine Geburtenzahl von 1 313 625 eine Abortzahl von 875 750 an. Többen[10a]) führt hierzu aus, daß durch die Kriegs- und Nachkriegszeit, durch die Lockerung der Rechts- und Sittlichkeitsbegriffe im Volke in bezug auf die Heiligkeit des keimenden Menschenlebens und die Würde der Mutterschaft die Abtreibung als Massenerscheinung aufgetreten ist. Die sogenannte Abortziffer, d. h. das Verhältnis der Gesamtzahl der Aborte zur Gesamtzahl der Schwangerschaften betrug in den neunziger Jahren 9 oder 10 auf Hundert, ist allmählich auf 20,30, ja nach einigen Autoren auf 40 von 100 gestiegen. Diese Zahlen beziehen sich zunächst allgemein auf alle Aborte, gleichgültig aus welcher Ursache sie eintreten. Aus dem gleichen Werke, dem die obigen Zahlen entnommen sind, sei noch folgende angeführt[10b]); oben wurde die Abortziffer erklärt und angegeben. Wieviele hiervon sind nun künstlich herbeigeführt? Die Schätzung dieser sogenannten Abtreibungsziffer schwankt in den einzelnen Statistiken, aber alle geben ein ungeheures Anwachsen an. Die niedrigsten Zahlen bewegen sich um 50 bis 60 von 100. Sämtliche angeführten Zahlen beziehen sich auf alle Altersklassen und Schichten der Bevölkerung. Welche Bedeutung das Alter in dieser Beziehung hat, geht mit aller Deutlichkeit aus einer kurzen statistischen Zusammenstellung hervor, die von Lönne[8a]) in einer Abhandlung über das Problem der Fruchtabtreibung gegeben wird. Nach der Statistik von Max Hirsch für Groß-Berlin und umliegende

Landgemeinden kommen auf 100 fruchtbare Ehen 300 Aborte. Auf 100 fruchtbare Ehen kommen im Alter von 19—24 Jahren 44 Aborte, im Alter von 25—30 Jahren 44 Aborte und im Alter von 31—36 Jahren 119 Aborte. Also kommen auf 100 fruchtbare Ehen im Alter von 31—36 Jahren beispielsweise dreimal soviel Aborte als auf 100 fruchtbare Ehen im Alter von 19—24 Jahren. Im Alter von 30—37 Jahren hat durchschnittlich jede Frau 1,2 Aborte durchgemacht; d. h. es kommen durchschnittlich auf 2 Geburten 1 Fehlgeburt.

Vielfach ist die Ansicht, daß Abtreibungen in solcher Zahl nur in den weniger bemittelten Schichten der Bevölkerung vorkommen. Es werden hierfür als Gründe in erster Linie angegeben, daß ein Abort hier leichter eintritt, weil die Frauen dieser Kreise im allgemeinen schwerer arbeiten müssen, also auch leichter und häufiger Unfälle von an sich ungefährlicher Natur eintreten, die einer Gravidität aber zum Verhängnis werden können. Diese Ansicht ist, wenn auch die Tatsachen richtig zu sein scheinen, nach Kley und Schneikert[12]) doch nicht ganz richtig. Wenn tatsächlich von Verurteilungen in der Hauptsache Mitglieder der unteren und kleinbürgerlichen Schichten getroffen werden, so liegt der Grund auf ganz anderem Gebiet. Fast alle Verfolgungen wegen Abtreibung beruhen auf Denunziationen, und diese sind in den genannten Schichten verbreitet, in den oberen Klassen aber als verwerflich verpönt. Demnach ist wohl anzunehmen, daß alle Schichten der Bevölkerung in gleicher Weise an dem Zustandekommen dieser Zahlen beteiligt sind.

Außer diesen Gründen kommt noch hinzu, daß die besser gestellten Kreise fast immer ärztlich vorgebildete Personen mit ihrem Anliegen aufsuchen. Es wird von ihnen dafür etwas mehr Geld bezahlt, aber eine meistens sachgemäße Behandlung erlangt. Diese Kreise bilden den größten Teil der Kundschaft von abtreibenden Aerzten und Hebammen. Es muß von ihnen daher auch meistens keine öffentliche Krankenanstalt aufgesucht werden, und alles bleibt auf diese Weise am sichersten verborgen. Anders ist es dagegen in den minder bemittelten Kreisen der Bevölkerung. Hier herrscht oft genug eine fast unverständliche Vernachlässigung der gesamten Körperpflege, weniger bezüglich der Sauberkeit, als in bezug auf die Ansichten über Krankheits- und Wundbehandlung. Es spielt da weniger eine Rolle, wer den Eingriff vornimmt, und wie er ausgeführt wird, als vielmehr hauptsächlich die Angst und der Wunsch, die Frucht los zu werden. Hierzu ist jedes Mittel und jeder, der dieses erreicht, gut genug. Darum gehen verhältnismäßig mehr Frauen und Mädchen aus diesen Kreisen zu Grunde an dem unsach-

gemäß ausgeführten Eingriff. Mittelbar wird dann dadurch die oben erwähnte Täuschung hervorgerufen.

Das Alter und die soziale Stufe, auf der die Abtreibenden stehen, spielen also keine so große Rolle, wie oft angegeben wird. Irgendein psychologisches Moment kann hierin nicht zu suchen sein. Im Gegenteil ist die hohe Zahl der Abtreibungen, die krimineller Natur sind, nicht allein durch die Frauen jüngeren Alters bedingt. Denn nach Lönne[8a]) hat die Statistik ergeben, daß auch mit zunehmendem Alter der Frau die Anzahl krimineller Aborte steigt.

Wenn also geradezu von einer Abtreibungsepidemie gesprochen werden kann, die sich auf alle Schichten der Bevölkerung und alle Altersklassen erstreckt, so können die Gründe hierfür nicht allein äußerliche sein, bedingt durch wirtschaftliche Lage und soziale Verhältnisse. Es müssen tiefere, psychologische Gründe zu finden sein. Der eben angeführte Autor äußert sich hierüber dahingehend[8b]), daß die Motive, die der Abtreibungsepidemie zu Grunde lägen, vielfach weit weniger der sozialen Lage, als der völlig veränderten Gefühlseinstellung der Abtreibungshandlung gegenüber zuzuschreiben seien; der Grund sei auch auf dem Lande hauptsächlich Egoismus, Bequemlichkeit und Genußsucht. Diese veränderte Gefühlseinstellung dürfte wohl das wesentlichste Moment sein. Es ist unmöglich, eine solche Handlung, die ja nicht nur ein schwerwiegender körperlicher Eingriff, sondern nach den heutigen Gesetzen ein Verbrechen ist, allein durch die Veränderung der Verhältnisse ausreichend begründen zu wollen. Die Kriegs- und Nachkriegszeit hat zwar eine Vermehrung der Schwierigkeiten in der Lebensführung zur Folge gehabt, und die wirtschaftlichen Kämpfe, die fast jeder durchzumachen hat, der zur bürgerlichen Mittelschicht, zur Arbeiterschaft, kurz zu allen diesen Volkskreisen, wie man sie auch nennen mag, gehört, sind viel schwerer geworden. Wenn also die äußere Veranlassung dieselbe geblieben ist, so ist die innere Ursache doch eine wesentlich andere geworden. Früher sprach man von den Abtreibungen nur heimlich, so daß es möglichst keiner hörte, weil es eben als verabscheuungswürdiges Verbrechen galt. Heute wird der ganze Fragenkomplex zum Gegenstande langer Erörterungen in den Zeitungen gemacht. Im Reichstage wird Sturm gelaufen gegen § 218 und folgende. Schon daraus geht hervor, daß die ganze Angelegenheit eine öffentliche geworden ist. Wenn es überhaupt möglich ist, daß von einzelnen politischen Parteien der Antrag gestellt wird, und zwar in allem Ernst, und darüber lange beraten und abgestimmt wird, so heißt das nichts anderes, als daß diese Paragraphen einem verhältnismäßig großen Teile des Volkes wider-

sinnig und unnatürlich erscheinen. Damit ist die ganze Frage aber erst zu dem Problem geworden, das als ungelöstes, weil unlösbares vielleicht erst mit dem letzten Menschenpaare von der Welt verschwinden wird, wie Lewin[5]) sich ausdrückt.

Es wäre jetzt zu untersuchen, welche äußeren Ursachen in Frage kommen bei den Frauen, welche die Abtreibung vornehmen oder vornehmen lassen. Die Beispiele hierfür sind so zahlreich und alltäglich, daß man nur einen Blick in jede Tageszeitung zu werfen braucht. Es finden bei jedem Gericht allwöchentlich Verhandlungen statt, denen diese Straftat zu Grunde liegt. Das Thema ist außerdem in der Fach- und Schöngeistigen Literatur mehr wie erschöpfend behandelt. Es genügt also eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Momente. Die Gründe sind bei verheirateten Frauen völlig andere wie bei den unverheirateten. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß man bei der Abtreibung dieselben Motive findet, wie bei der Kindestötung, nur fällt das im Geburtsvorgang selbst liegende Moment fort. Dagegen kommt bei der Abtreibung hinzu, daß sie dem sittlichen Empfinden des Volkes nicht widerspricht. Dieses gilt vor allem für interne Mittel, weniger für mechanische, örtliche Eingriffe. Diese Ansicht von Kafka[4]) bezieht sich also auf sämtliche Frauen; sie hat volle Gültigkeit für Verheiratete und Unverheiratete. Die letzteren waren von jeher diejenigen, die am häufigsten die Abtreibungen vornahmen. Nach Wulffen[11b]) sind die Motive der Abtreibung verschiedenartig. Meist will die Schwangere die Schande der außerehelichen Niederkunft, sowie die Sorgen und den Aufwand des unehelichen Kindes nicht haben. Das heranwachsende uneheliche Kind ist auch oft ein Hinderungsgrund für die künftige Verheiratung der Mutter. Zuweilen drängt der Liebhaber selbst auf Abtreibung, um dem Mädchen die üble Nachrede und sich selbst die Alimentenpflicht zu ersparen. Er beschafft wohl auch die Abortivmittel.

Also Furcht vor Schande, Not, Sorgen, Befürchtungen für die Zukunft kommen in erster Linie in Betracht. Diese einzelnen Gründe und ihre Einwirkung haben in der Rechtspflege auch immer gebührende Berücksichtigung gefunden. Sie können aber, solange die Gesetze in ihrer heutigen Form bestehen, nicht zu einer sehr erheblichen Strafmilderung führen. Denn nach Altmann[1]) läßt sich kein Grund einsehen, das Delikt der Fruchtabtreibung anders zu behandeln, als andere strafbare Handlungen. Not, Verzweiflung, Furcht vor Schande sind auch häufig die Triebfeder anderer Verbrechen, und wir können sie, wenn wir nicht die ganze Rechtsordnung gefährden wollen, nur als Milderungsgründe werten.

Etwas anders ist die Sachlage bei den verheirateten Frauen. Hier fallen alle Gründe, die durch die außereheliche Schwangerschaft hervorgerufen sind, fort. Gerade in der Nachkriegszeit mit ihren unsicheren Verhältnissen, in der nachfolgenden Inflation und auch in der heutigen Zeit mit ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage ist die Zahl der abtreibenden verheirateten Frauen erheblich gestiegen. Als Grund für die Abtreibung kommt bei verheirateten Frauen vielfach das Bestreben in Betracht, die Familie möglichst klein zu erhalten. In wohlhabenderen Kreisen wird die Unbequemlichkeit einer Schwangerschaft, die Schwere der Entbindung, die Mühe des Säugens und der Aufzucht des Kindes, auch der Verlust körperlicher Reize vielfach der Grund sein, heißt es in einer Veröffentlichung von Lochte[7]) in der Deutschen Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin. In den weniger wohlhabenden Kreisen ist es natürlich auch der Wunsch der Frauen, die Familie möglichst klein zu erhalten, aber aus wirtschaftlichen Gründen. In vielen Fällen wäre es für eine solche Familie geradezu ein Unglück, wenn sich der Kindersegen noch vergrößerte. Die Frau sagt sich außerdem, daß, wenn sie nicht einmal in der Lage ist, noch ein oder mehrere Kinder zu ernähren, sie erst recht nicht imstande sein wird, ihnen eine Berufsausbildung später zu geben, die das weitere Leben eines solchen Kindes sicher stellt. Zusammenfassend äußerte sich Wulffen[11b]), daß verheiratete Frauen zur Abtreibung greifen, wenn ihnen der Kindersegen aus ökonomischen Gründen zu groß wird, oder wenn sie überhaupt aus Eitelkeit, Bequemlichkeit, Abneigung gegen den Mann, aus Gesundheitsrücksichten keine Kinder haben wollen. Die Frauen sehen in einer solchen Vermeidung äußerster Not kein Verbrechen.

Die letzte äußere Veranlassung, die die Frau zur Abtreibung führt, kann also sehr mannigfacher Natur sein. Die innere Ursache, welche die Zahl dieser Handlungen so ungeheuer hat anwachsen lassen, birgt fraglos einen psychologischen Faktor in sich. Alles ist aber durchaus von allgemeiner Gültigkeit. Nimmt man einmal als Voraussetzung, daß das in Frage kommende Gesetz nicht bestände, so muß man zu dem Schluß kommen, daß viele Frauen, die in entsprechende äußere Verhältnisse gesetzt, durch Geburt, Heirat oder Lebenslauf in die Lage kommen, ihre Leibesfrucht zu vernichten; d. h., sie werden es tun, wenn zu der jetzt allgemein gewordenen psychischen Einstellung als innerer Ursache noch eine auslösende Veranlassung kommt. Eine Psychologie der Frau, die Abtreibungen an sich vornimmt oder vornehmen läßt, kann man also aus diesen Gründen in streng wissenschaftlichem Sinne nicht durchführen.

Völlig anders liegen die Verhältnisse bei den gewerbsmäßigen Abtreibern. Bevor diese einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden, soll der Vollständigkeit wegen der Fall eines Mannes als Beispiel angeführt werden, der schon fast gewohnheitsmäßig bei seiner Geliebten die Abtreibung vornahm. Auszug aus den Strafanstaltsakten: A. H., 31 Jahre, Büroangestellter. Die Verurteilung ist die erste. Keine Vorstrafen. Besuchte 3 Jahre die Volksschule, dann bis zum 15. Jahre die Knabenmittelschule, dann bis zum 19. Jahre die Handelsschule. H. besuchte die Schule regelmäßig und mit gutem Erfolge. Er wählte den Beruf des Bürogehilfen. Der Vater war Trinker. Ueber Entwicklungsstörungen in der Jugend ist nichts bekannt. Keine Krankheiten, kein Alkoholismus. Geschwister unbestraft. Da der Strafgefangene an einer Geisteskrankheit später litt, sei noch ein Teil des ärztlichen Berichtes angeführt: „Der Untersuchte ist mittelgroß, in leidlichem Ernährungszustand. Die lebenswichtigen Organe sind nicht nachweisbar erkrankt." Einige Zeit später: „Der zur Beobachtung in die Irrenabteilung der Strafanstalt eingelieferte Strafgefangene H. ist von krankhaft gereizter Stimmung. Der Gedankeninhalt ist durch krankhafte Vorstellungen verfälscht. Diagnose: Halluzinatorisch gefärbte Psychose, deren nähere Natur durch eingehende Beobachtung zu prüfen ist.' 4 Monate später wurde H. ungeheilt einer Heilanstalt überwiesen.

H. war angeklagt wegen Abtreibung in drei Fällen und Körperverletzung. Tatbestand: H. unterhielt mit der Näherin M. St. ein Verhältnis und hatte mit ihr bald Geschlechtsverkehr. Als darauf die Schwangerschaft eintrat, überredete der Angeklagte die St. dazu, sich die Frucht von ihm abtreiben zu lassen. Dieses nahm er in der Wohnung seiner Mutter mittels einer Spritze vor. Die Abtreibung wiederholte H. bei zwei späteren Schwangerschaften der St., und zwar jedes Mal mit Erfolg. Am 8. Oktober 1917 hat H. die St. mißhandelt durch Schläge ins Gesicht und Fußtritte auf den Unterleib. Die St. stellte deshalb Strafantrag. H. gibt das Verhältnis zu, bestreitet aber Schwängerung und Abtreibung. Es erfolgt Verurteilung im Sinne der Anklage. 3 Jahre Zuchthaus.

Im ganzen ist es einer der Fälle, die sich in nichts unterscheiden von anderen täglich hundertfach vorkommenden. Eine häufiger, mit mehr oder weniger Erfolg unternommene Abtreibungshandlung, von der niemals ein Mensch etwas erfahren hätte. Dann die später auf Grund einer Denunziation aus Rache oder anderen Motiven erfolgte Anzeige und Bestrafung. Die während der Strafhaft aufgetretene Geisteskrankheit steht in keinem Zusammenhange mit der Straftat. Eine ausführliche psychologische Ausdeutung ist nicht

möglich, da die Strafakten nicht mehr zu bekommen sind. Eigene Diagnose: Geistig gesund.

In einer vor wenigen Monaten erfolgten Veröffentlichung wird von Wilhelm Liepmann[6]) hervorgehoben, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft auch für den Geübtesten in jedem Falle ein schwerer und sorgenreicher Eingriff ist. Eine gründliche medizinische Ausbildung und die Erfahrung und Uebung eines Arztes gewährleisten allein einen wenigstens einigermaßen gesicherten und ungefährlichen Verlauf des Abortes. Wenn aber, wie es heute der Fall ist, der Eingriff von allen möglichen dunklen Existenzen ausgeführt wird, die vielleicht nur einmal einen Massagekurs durchgemacht haben, so erkennt man ohne weiteres, wie mit Leben und Gesundheit unzähliger Frauen umgegangen wird. Namentlich gedeiht das dunkle Handwerk dieser Leute in der Großstadt. In dem Handbuche von Schmidtmann[9a]) ist diese Tatsache schon vor langer Zeit angegeben worden. Daß gerade in der Großstadt das Gewerbe der Fruchtabtreiber blüht, ist nicht allein aus der besonderen Sachverständigkeit und Uebung dieser Personen, sondern lediglich daraus zu erklären, daß diese wie andere verpönte Handlungen in dem geräuschvollen Getriebe der Großstadt leichter verborgen bleiben. In der heutigen Zeit haben sich solche Leute auch überall auf dem Lande und in den Klein- und Mittelstädten niedergelassen. Gerade die Strafanstalt Münster hat eine Reihe solcher Fälle aufzuweisen. Als erster Fall der des Tierheilkundigen H. L. Zunächst seien die den Akten entnommenen Straftaten im einzelnen ausführlicher behandelt.

Fall 1. Tatbestand: Frau Wwe. G. wird bewußtlos in der Wohnung aufgefunden. Die Untersuchung ergibt, daß ein Abtreibungsversuch einer Schwangerschaft im dritten Monat mit Carbollösung vorgenommen wurde. Der Erfolg war nicht eingetreten. Frau G. starb ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben unter den Erscheinungen einer Carbolvergiftung. Der Verdacht lenkte sich auf L., weil es bekannt war, daß er Abtreibungen vornimmt. Ferner soll er eine Woche vorher bei einem Apotheker Abtreibungsmittel zu kaufen versucht haben, deren Aushändigung ihm verweigert wurde. Außerdem wurde er am Morgen des Unglückstages im Hause der Frau G. gesehen. Die Zeugenaussagen waren aber völlig widerspruchsvoll und werden zum Teil widerlegt. L. wird wegen Mangels an Beweisen freigesprochen. Verhaftet am 1. April 1919. Entlassen am 29. August 1919.

Diese Straftat ist die erste dieser Art, derentwegen H. L. angeklagt wird. Jetzt schon ist er als gewerbsmäßiger Abtreiber bekannt. Jeder neue Prozeß, gleichgültig wie er ausläuft, verschafft

einem solchen Abtreiber neuen Zulauf. Es fehlt dem Angeklagten jetzt noch die Erfahrung, die er später hat. In irgendeine Abtreibungshandlung scheint er aber verwickelt gewesen zu sein, denn sonst bleibt der Versuch, sich Abtreibungsmittel zu verschaffen, unverständlich. Das für die Beurteilung des Falles Wesentliche ist die Tatsache, daß dem L. nichts nachzuweisen ist. Er versteht es, sich entsprechende Zeugenaussagen zu verschaffen, und die gegen ihn sprechenden zu widerlegen, so daß er wegen Mangels an Beweisen freigesprochen werden muß, aber nicht etwa, weil das Gericht von seiner Unschuld überzeugt ist. Aehnlich liegt die zweite Straftat, die L. auf die Anklagebank bringt.

Fall 2. Nach der Anklage hat L. dem Dienstmädchen Sch. einmal als Abtreibungsmittel „runde weiße Körnchen", etwa von der Größe eines Nadelkopfes gegeben. Da kein Erfolg eintrat, nahm L. eine Einspritzung vor mit der gewünschten Wirkung. Entgelt 100 Mark. Das zweite Mal wurde die Straftat in ähnlicher Weise vorgenommen. Die Angeklagte will die Körnchen nicht eingenommen haben. Die Aussagen sind im ganzen sehr widerspruchsvoll. Vor der Einspritzung, die in der Wohnung des L. stattfand, hat dieser mit der Sch. mehrmals geschlechtlich verkehrt, angeblich auch per anum. In den darauffolgenden Tagen nahm die Sch. mit L. eine kleine Reise vor. Dabei soll die Angeklagte in einem Bahnhofsabort die Fehlgeburt gehabt haben. In den wesentlichsten Punkten besteht Widerspruch auch in den Zeugenaussagen. L. gibt an, er habe nach dem Geschlechtsverkehr lediglich eine harmlose Seifenlösung eingespritzt. Trotzdem wird er verurteilt und tritt die Strafe an. Die Verhaftung erfolgte am 19. 5. 1922. Entlassen wurde er am 19. 9. 1924, da er im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurde. In der Urteilsbegründung heißt es: „Durch Urteil des Schwurgerichts vom 29. 9. 1922 war der Angeklagte wegen Beihilfe zur versuchten Abtreibung zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Durch Beschluß der Strafkammer des Landgerichtes ist bezüglich dieses Urteils die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet worden. In der letzteren konnte der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Tat nicht überführt werden. Belastend war für ihn ausschließlich die Aussage der früheren Mitangeklagten Sch. Diese Aussagen waren aber nicht nur in sich widerspruchsvoll, sondern sie widersprachen auch in den wesentlichen Punkten einer, dem Kriminalkommissar gegebenen, von der Zeugin als endlich richtige reine Wahrheit beteuerten Aussage. Die Zeugin erschien deshalb und überhaupt nach ihrem ganzen persönlichen Eindruck als völlig unglaubwürdig. Der L. mußte deshalb mangels Beweises frei-

gesprochen werden." Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft beantragte L. eine Entschädigung für die „unschuldig" erlittene Haft. Darauf erhielt er folgenden Bescheid: In der Strafsache gegen den Tierheilkundigen L. wird dem L. eine Entschädigung wegen der erlittenen Untersuchungshaft nicht zugebilligt, da das Verfahren weder eine Unschuld ergeben, noch dargetan hat, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorliegt.

Die Anklage wirft L. ganz klar zunächst einen Abtreibungsversuch vor und anschließend die vollendete Abtreibung. Es ist nicht zu ermitteln, ob L. der Mitangeklagten die weißen Körnchen gegeben hat. Zunächst ist die Aussage der Sch. in dieser Richtung durchaus positiv. Das erste Mal, als sie nicht wirkten, und das zweite Mal, als die Sch. sie nicht nahm aus Angst, oder Widerwillen. Ebenso wird von ihr zuerst die Fehlgeburt im Bahnhofsabort zugegeben, später aber alles geleugnet. Die Zeugenaussagen sind nicht zu verwerten. Es bleibt einzig und allein die von den beiden Angeklagten eingeräumte Tatsache der Einspritzung übrig. L. will sie als vollkommen harmlos und ungefährlich hinstellen, vorgenommen aus ganz anderen Gründen. Dieses wird ihm vom Gericht nicht geglaubt. Jedenfalls hat L., der jetzt schon als Abtreiber bekannt, mit allen Mitteln zu seiner Entlastung gearbeitet, die schwere Anklage und ihre Vorwürfe zerstören können, und die Verurteilung nur wegen Beihilfe erreicht. Im Wiederaufnahmeverfahren nimmt die Sch. alles, was ursprünglich für L. belastend war, zurück. Also erfolgte Freispruch unter gleichen Umständen, wie in Fall 1. Die Verschlagenheit des L. geht aber noch weiter. Um sich von dem Makel der Verhandlung und allem übrigen für die Oeffentlichkeit zu reinigen, beantragt er noch die Entschädigung, um damit einen Beweis seiner vollkommenen Unschuld zu erreichen. Noch ein anderer Punkt tritt ganz kraß hervor. Das ist der mehrfache auch widernatürliche Geschlechtsverkehr, der auf eine besondere Veranlagung in sexueller Beziehung hindeutet. Dieses wird später noch öfter zum Ausdruck kommen.

Fall 3. L. soll der Dienstmagd Br. Abtreibungsmittel verschafft haben und durch Einspritzungen eine Abtreibung herbeizuführen versucht haben. Ersteres wird von L. zugegeben. Er bekam dafür als Honorar 500 Mark. Die Einspritzungen, die er mittels eines Gummischlauches vornahm, stellt er als harmlose Ausspülungen nach mit ihm stattgehabten Geschlechtsverkehr dar. Die Erfolglosigkeit der Einspritzungen sei schon dadurch dokumentiert, daß er ein als Honorar versprochenes Eierkörbchen von der Mitangeklagten nicht geliefert erhielt. Er beschuldigte andere Personen namentlich und behauptet außerdem, die Mitangeklagte habe sich verhoben. Trotz-

dem erfolgt Verurteilung zu 1 Jahr Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust. Verhaftet am 8. 12. 1924.

Auch hier wiederholt sich das Gleiche, wie in den vorigen Fällen. Die Einspritzung kann nicht geleugnet werden, wird aber wieder als völlig harmlos hingestellt. Es werden alle möglichen Beweise angeführt, die seine Unschuld dartun sollen. Er geht jetzt schon so weit, andere Personen zu beschuldigen und läßt es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen. Diese bringt ihm eine Verurteilung zu 6 Monaten Gefängnis ein wegen wissentlich falscher Anschuldigung und übler Nachrede, außer obiger Strafe.

Fall 4. Angeklagt sind der Tierheilkundige L., der Friseur K. und dessen Ehefrau. Nach der Anklage, die erhoben wurde auf Grund einer Anzeige seiner ehemaligen, jetzt wiederverheirateten Schwiegertochter, hat L. der Angeklagten Frau K. eine Einspritzung gemacht, unter Beihilfe des Ehemannes. Von L. wird alles geleugnet. Als Beweis führt er an, daß die Frau 6 Monate später ein ausgetragenes Kind geboren hat. L. wird verurteilt zu einer Gesamtstrafe unter Zusammenziehung der im vorigen Fall erkannten Strafe und der jetzigen zu 3 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust.

Fall 5. Angeklagt sind der Tierheilkundige L. und der Ackerer Kr. Dieser hat mit der unverehelichten Fl. verkehrt. Als sich die Folgen einstellten, ging er zu dem beim Volke als Lohnabtreiber wohl bekannten L. und verabredete mit ihm die Abtreibung. Es wird der Preis von 780 Mark vereinbart. Einige Tage darauf geht die Fl. allein in die Wohnung des L. Nach kurzer Zeit erkrankte sie an einer septischen Entzündung. Temperatur 41,5 bis 42 Grad. Nach 5 bis 6 Wochen starb die Fl. Nun besaß L. die Unverfrorenheit, nach dem Tode der Fl. an Kr. heranzutreten mit der Forderung des Restbetrages von 280 Mark. Vor Gericht leugnet er, die Fl. überhaupt zu kennen. Erst in der Hauptverhandlung gibt er zu, daß die Fl. bei ihm war und ihn nach einem Abtreibungsmittel gefragt habe. Er erklärte ihr, er habe solches nicht, könne ihr aber eine Spritze besorgen. Er wird verurteilt zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 5 Jahren Ehrverlust. Er legt Berufung ein mit der Begründung, er habe dem Kr. die Spritze geliehen und dieser habe die Einspritzung vorgenommen, und zwar außerhalb der Wohnung des L. Nur für das Entleihen der Spritze habe er das Geld erhalten. Hierdurch hoffte er, eine Bestrafung nur wegen Begünstigung zu erreichen. Die Berufung wird abgelehnt, da nach den übereinstimmenden Aussagen des Kr. und der anderen Zeugen L. die Tat begangen haben muß. Hierauf legte er Revision ein, die kurz darauf von ihm zurückgenommen wurde, da sein Rechtsanwalt ihn nicht

weiter vertreten wollte. Hierauf versuchte er Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Als diese abgelehnt wurde, legte er Beschwerde gegen die betreffenden Richter ein. Vom Strafsenat des Oberlandesgerichts wurde auch diese zurückgewiesen. Zu den Strafen der Fälle 3 bis 5 kommt eine Verurteilung zu 6 Monaten Gefängnis wegen wissentlich falscher Anschuldigung und zu 2 Wochen Gefängnis wegen übler Nachrede. Sämtliche letztgenannten Strafen werden zusammengezogen zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren, 9 Monaten und 1 Woche Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust.

Sein typisches Verhalten zeigt L. auch hier wieder. Zunächst will er alles leugnen, und wenn ihm etwas nachgewiesen wird, so werden diese Tatsachen so hingestellt, als wenn er so gut wie unschuldig ist. Er stand im letzten Falle unter der Anklage der fahrlässigen Tötung. Mit allen Mitteln und äußerster Verschlagenheit sucht er wenigstens nur eine Bestrafung wegen Begünstigung zu erreichen. Die Reaktion auf jedes Urteil ist stets das sofort angewandte zulässige Rechtsmittel. Trotzdem sogar sein Rechtsanwalt „ihn im Stiche läßt", wie er sich ausdrückt, sucht er eine Aenderung des Urteiles zu erlangen. Als alles fehl schlägt, folgt die Beschwerde. Die letzte Strafhaft hat L. noch nicht verbüßt. Er befindet sich zur Zeit noch in der Strafanstalt.

Während der ersten längeren Strafhaft stellte sich bei L. eine vorübergehende leichte Geistesstörung ein. Somatisch ist aus dem ärztlichen Krankenblatt hierüber Folgendes zu entnehmen: „L. ist ein Mann von kräftigem Körperbau, in gutem Ernährungszustand. Die Haltung ist schlaff, der Gesichtsausdruck lauernd. Blutfülle o. B. Haare blond, Ohrläppchen angewachsen. Rundschädel mit mehreren Narben. Stirn steil. Die Zunge wird gerade herausgestreckt. Der Gaumen ist flach. 20 Zähne fehlen. Augen: Trübung auf beiden Hornhäuten. Lunge: Rechts Giemen und Pfeifen. Der Daumen der rechten Hand ist kontrakturiert infolge Fehlens des Daumenballens. Organe o. B. Reflexe normal. Auf der rechten Bauchseite befindet sich eine 20 cm lange Narbe, in derem unteren Teile sich ein Bruch entwickelt hat." Vom 15. 5. 11 bis zum 18. 11. 11 kam L. zur Beobachtung in die Irrenabteilung der Strafanstalt. Der hierüber in psychischer Beziehung vorliegende ärztliche Befund besagt: „Die Stimmung ist erregt, das Wesen mißtrauisch. Das Urteil ist im Sinne einer unverkennbaren Selbstüberschätzung getrübt und der Vorstellungsinhalt durch Wahnideen verfälscht. ‚Der Inspektor T. und der Arzt liegen unter einer Decke und haben schon mehrere Gefangene zu Tode gequält. Man will mich hier vernichten. Ich werde überfallen und soll zu Grunde gerichtet werden.' L. ist unlustig zu jeder Tätigkeit. Macht weitschweifige Angaben und

zeigt kein Interesse für die Außenwelt. Merkfähigkeit und Gedächtnis weisen unverkennbare Defekte auf. Der Vorstellungsinhalt ist nicht selten gehemmt. Reproduktionstreue mangelhaft. Aufmerksamkeit eingeengt. Die Stimmung ist mürrisch und verdrossen oder traurig und gedrückt. Oft überaus schwer erregt, so daß Isolierung nötig ist. „Ich bin mit dem Teufel verwandt und ein hochangesehener Mann. Ich habe keine Ruhe bei Tag und Nacht, weil ich verfolgt werde. Alles, was hier gegen mich zusammengetragen wird, geht vom Arzt aus, weil er mich nicht leiden kann und mein Feind ist. Die Speisen sind von ihm vergiftet worden."

Diagnose: Mit Wahnideen einhergehende reaktive Geistesstörung, Besserungsmöglichkeit. L. wurde darauf am 18. 11. 11 einer Heilanstalt überwiesen. Am 22. 5. 12 kommt er von dort gebessert zurück. Am 1. 7. 12 ist er wieder strafvollzugsfähig.

Es folgt der Lebenslauf des Strafgefangenen auf Grund seiner direkten persönlichen Aussagen in einer kurzen dahin gehenden Vernehmung:

Entwicklung: H. L. Alter 61 Jahre, Tierheilkundiger, im Nebenberuf Gastwirt. Er besuchte die Dorfschule bis zum Schluß und war dort angeblich immer einer der besten Schüler. Er war damals schon augenleidend und trägt seitdem eine Brille. Seit 20 Jahren, gibt er an, an Asthma zu leiden. Da er immer leicht anfällig war, muß er sehr vorsichtig sein, zumal er sehr viel „auf Praxis" ist. Er behandelt alle Tiere und will angeblich sehr beliebt sein. Vor 4 Jahren wurde er wegen eines Gallensteinleidens operiert. 20 cm lange Narbe auf der rechten Bauchseite. Angeblich beim Steigen aus dem Bett in der Strafanstalt habe er sich einen Bauchnarbenbruch zugezogen. Er beantragt Beurlaubung, um sich ohne Operation bei einem reisenden Arzt behandeln zu lassen. Ueber seine Straftaten verweigert er jede Auskunft und verweist stets auf die Akten. Mit einem gewissen Stolz sagt er, er sei für die Geburtshilfe besonders geeignet, da ihm „die Maus herausgeschwärt" sei. Auf die Frage, ob die Entfernung des Daumenballens der rechten Hand nicht operativ stattgefunden habe, bleibt er bei seiner ersten Angabe und verweigert jede weitere Auskunft darüber. Aus der Vorgeschichte ist ferner erwähnenswert, daß er sich mit seinem Vater sehr gut stand. Er hatte 13 Geschwister. Davon sind 7 als Kind gestorben. Alle Geschwister sind unbestraft. Vorstrafen: Urkundenfälschung, Betrug, Kuppelei, Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Abtreibung und fahrlässige Tötung, Begünstigung, Beleidigung. Mehrere Gnadengesuche des Gefangenen wurden abgelehnt, „da er als Gewohnheitsverbrecher, mit dem Straf-

vollzuge vertraut, sich nur der materiellen Vorteile wegen anständig geführt hat. Zudem ist er als Heuchler und Querulant bekannt und beschwert sich in der Strafanstalt dauernd über Aerzte und Beamte."

Psychologische Ausdeutung: Familienanamnestisch ist nichts, was auf die spätere Entwicklung des L. von bestimmendem Einfluß sein könnte. Er erhielt eine angemessene Erziehung. Konflikte mit Eltern und Erziehern sind nicht eingetreten. Eine Schwierigkeit in der psychologischen Ausdeutung und Beurteilung des L. entsteht dadurch, daß er die Beantwortung jeder ins Einzelne gehenden Frage ablehnt. Ebenso läßt er sich grundsätzlich auf keine Unterhaltung über seine Straftaten ein. Er verweist stets auf die Akten. Trotzdem läßt sich in den einzelnen Fällen eine Reihe von Momenten finden, die wichtige Aufschlüsse über die Psyche des Mannes gibt. Im Vordergrunde steht die völlig sexuelle Einstellung der ganzen Persönlichkeit. Ursprünglich in recht guten Verhältnissen lebend (er betreibt mit seinem Bruder einen größeren Gasthof), wird er von seinem Interesse für Quacksalbereien und Kurpfuschertum dazu getrieben, sich eingehender mit diesen Dingen zu befassen. Dies führt ihn zu dem Beruf des Naturheilkundigen, ohne jegliche Ausbildung und Abschlußprüfung. Von vornherein stellt er sich ganz auf die Geburtshilfe ein, zunächst bei den Tieren, dann aber auch bei den Menschen. Das geht sogar soweit, daß er sich, um dem besser nachgehen zu können, einer leichten Operation unterzieht, die ihn besser zur Geburtshilfe geeignet macht. Er läßt sich den Daumenballen herausnehmen, um auf diese Weise leichter in die weiblichen Genitalien eindringen zu können. Mit einer großen Zahl seiner Patienten verkehrt er auch selber geschlechtlich unter verschiedenen Vorwänden. So will er z. B. einem Mädchen zeigen, wie der Geschlechtsakt ausgeführt werden müsse, damit keine Befruchtung eintritt. Durch seine sexuelle Einstellung kommt er mehrmals zu widernatürlichem Geschlechtsverkehr (per anum). Unter seinen Vorstrafen befindet sich auch eine wegen Kuppelei. Das Sexuelle spielt also in seinem Leben eine beherrschende Rolle. Ein weiterer Wesenszug, der bestimmend für sein Verhalten sein muß, ist die querulatorische Neigung, die zuweilen zum Vorschein kommt. Schon unter seinen Vorstrafen befinden sich zahlreiche, die darauf hindeuten, daß er häufig mit seinen Mitmenschen in Unfrieden lebt. So z. B. Beleidigung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch. Ist diese Veranlagung schon vor seinen letzten schweren Straftaten angedeutet, so tritt sie noch schärfer hervor, wenn die äußeren Umstände sie begünstigen. Diese Neigung, im Verein mit seinem Bestreben, die Freiheit unter allen Umständen wieder zu erlangen, führte ihn dazu, während der Strafhaft innerhalb eines Zeitraumes

von 4 Wochen nicht weniger als 12 Briefe von je 4 Seiten Länge zu schreiben. Es war darin nichts weiter enthalten, wie Beteuerungen seiner Unschuld, Beschuldigungen anderer Personen, sogar unter Namensnennung, und Angaben von neuen Zeugen. Eine Eingabe folgt der anderen, und eine Beschwerde überholt die vorige. Kein Prozeß wird beendet, bevor nicht die letzte mögliche Instanz das Urteil bestätigt hat. Trotz des Abratens seines Rechtsanwaltes und dessen direkter Weigerung, ihn noch weiter zu vertreten, weil es aussichtslos ist, verfolgt er mit äußerster Zähigkeit sein Ziel. Selbst die oberste Instanz wird von ihm nicht anerkannt, denn er reicht auch dann noch Beschwerde über Beschwerde ein. Zunächst über die Richter, dann in ununterbrochener Folge über die Strafanstaltswachtmeister, Strafanstaltsleitung, Aerzte, kurz über jeden, der mit ihm zu tun hat.

Und noch ein Wesenszug ist es, der immer wieder hervortritt. Das ist die maßlose, an Verschlagenheit grenzende Vorsicht in allen seinen Handlungen. Nichts wird von ihm zugegeben, was ihm nicht direkt nachgewiesen werden kann. Jede Aussage, die er macht, ist von ihm wohl bedacht und mit allen möglichen Beweisen belegt. Grundsätzlich verweigert er jede Auskunft und verweist immer auf die Akten. Bei jeder Vernehmung ist sein erstes, daß er sein eigenes recht umfangreiches Aktenbündel hervorholt und die betreffenden Stellen aufschlägt. Wird ihm im Prozeß etwas nachgewiesen, so stellt er immer alles als völlig harmlos hin. Sämtliche Einspritzungen werden dargestellt als unbedeutend. Entweder ist es eine Ausspülung oder „ein Schwindel", um das Honorar zu bekommen oder irgend etwas derartiges. Die Geldbeträge will er nur als Schweigegeld, Leihgebühr für Instrumente etc. erhalten haben. Er beschuldigt schließlich irgendeine andere Person der Tat. Bei diesen Aussagen bleibt er dann und macht sie zum Gegenstande neuer Prozesse und Verfahren. Oft genug muß ein Freispruch erfolgen, weil ihm tatsächlich keine strafbare Handlung direkt nachzuweisen ist, und es werden auch manchmal die von ihm hineingezogenen Personen verurteilt wegen Begünstigung, Beihilfe oder ähnlichem. Er selbst dagegen wird freigesprochen. Findet aber eine Verurteilung statt, und alle Gesuche, Beschwerden und Eingaben sind erfolglos, so wird ein Gnadengesuch eingereicht mit allen möglichen Begründungen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die an Habsucht grenzende Geldgier. Es erscheint überflüssig, diese noch weiter zu begründen. Sie ist schon klargelegt durch die enorm hohen Geldbeträge, die er von den hilfesuchenden Frauen forderte. Sogar, wenn die betreffende Frau durch seine Schuld zu Grunde ging, verlangt er noch ein erhebliches „Resthonorar". Eigene Diagnose: Psychopathie.

Bevor eine Zusammenfassung der einzelnen psychologischen Momente erfolgt, seien zu ihrer weiteren Erhärtung noch allerdings weniger bedeutende Fälle angeführt.

Entwicklung: I. J. geboren am 11. 3. 1867. Heilgehilfe für Massage und Biochemie. Naturheilkundiger. Nach der Schulentlassung erlernte er das Tischlerhandwerk. Die Lehrzeit wurde vorher abgebrochen. Er wurde Anstreicherlehrling. Auch diese Lehre wurde nicht durchgehalten. Da er Interesse für Krankenbehandlung hatte, lernte er in einer Wasserheilanstalt die Naturheilmethode durch Wasser, Massagen etc. 1870 ging er zum Militär als Sanitäter. 1893 heiratete er und trat aus dem Dienste aus. 1918 wurde er schuldlos geschieden, da seine Frau mit dem Geschäftsführer durchgegangen war. Er trinkt morgens nüchtern gern Branntwein. Will aber angeblich niemals betrunken gewesen sein. Er ist angeklagt wegen Lohnabtreibung und Beihilfe.

Tatbestand: Der Angeklagte hat bei der unverehelichten B. die Abtreibung vorgenommen. Er führte bei der B. eine dünne Stahlstange in die Gebärmutter ein. Als kein Erfolg eintrat, wiederholte er den Eingriff. Einige Tage später untersuchte er die Mitangeklagte nochmals. Als immer noch kein Erfolg eintrat, führte er das Instrument bei einem neuen Besuch nochmals ein, und gab ihr außerdem 2 Flaschen Menstruationstropfen und Tee mit. Sämtliche Eingriffe erfolgten in der Wohnung des Angeklagten. Das Urteil lautete im Sinne der Anklage auf 3 Jahre Zuchthaus, ferner 5 Jahre Ehrverlust, da trotz seiner Unschuldsbeteuerungen sämtliche Zeugenaussagen klar und übereinstimmend waren. Der Angeklagte hat am 10. 3. 1924 Revision eingelegt, die vom Reichsgericht verworfen wurde. Ein Gnadengesuch wurde ebenfalls abgelehnt. Strafbeginn am 29. 3. 1924. Am 20. 5. 1926 wird der Strafgefangene zur Operation eines Hodenbruchs in ein Krankenhaus überführt. Für den Strafrest wird eine Aussetzung bewilligt, falls er sich bis zu seiner Ausweisung aus Deutschland gut führt.

Auch in diesem Falle ist der Entwicklungsgang ein ähnlicher wie im vorigen. Der Grundberuf ist ein anderer. Aber schon früh kommt das Interesse für Naturvorgänge zum Durchbruch und wird bestimmend für den weiteren Lebensweg. Die Art, wie der Eingriff vorgenommen, ist etwas anders. Dieser Abtreiber bedient sich ausschließlich eines Instrumentes. Das Verhältnis ist aber sonst das Gleiche wie im vorigen Falle.

Psychologische Ausdeutung: J. ist ein nichtswürdiger Charakter von schmeichlerischem Wesen. Seinen Angaben ist wohl kaum Glauben zu schenken. Für Geld hat er sich über die einfachsten Grundsätze der Moral hinweggesetzt.

Entwicklung: L. Sch. geboren am 22. 8. 1881. Landwirt. Erblich schwer tuberkulös belastet. Vater und 2 Geschwister an Tuberkulose gestorben. Er selbst ist aus dem gleichen Grunde 50% arbeitsunfähig und bezieht eine Kriegsrente. Er hat die Volksschule durchgemacht und war ein guter Schüler. Nach seiner Schulentlassung arbeitete er in der Landwirtschaft seines Vaters. Zur Zeit befaßt er sich mit Augendiagnostik und homöopathischen Heilmethoden.

Tatbestand: Vollendete Lohnabtreibung in 2 Fällen, Lohnabtreibung in 1 Fall; in allen Fällen hat der Angeklagte mit einem Instrument (Draht) die Abtreibung in seiner Wohnung vorgenommen. Er leugnet sämtliche Straftaten, wird aber im Sinne der Anklage verurteilt. Revision verworfen.

Vorstrafen: Hausfriedensbruch und Körperverletzung.

Psychologische Deutung: Sch. macht zunächst den Eindruck eines dummen debilen Menschen. Antwortet nur mit ja und nein. Benimmt sich linkisch und spricht fast nur Dialekt. Er wird in der Unterhaltung lebhaft, normales Mienenspiel. Er ist sehr von sich eingenommen. Von Dingen des Geschlechtsverkehrs unter Menschen spricht er mit Ausdrücken, die sonst nur Tierzüchter von Tieren anzuwenden pflegen. Er betont seine christliche Gesinnung, zu der auch die Pflicht gehöre, Menschen in einer üblen Lage zu helfen.

Entwicklung: F. L. geboren am 2. 8. 1868. Verheiratet. Landwirt und gelernter Zimmermann. Bis zur 2. Klasse besuchte er die Schule, bis zum 17. Lebensjahre erlernte er bei seinem Vater das Zimmermannshandwerk, darauf arbeitete er 12 Jahre bei einem Zimmermann. Mit 29 Jahren hat er geheiratet. Darauf betrieb er eine Landwirtschaft. Der Angeklagte hat 4 Kinder. Die Anklage ist erhoben wegen Lohnabtreibung in 5 Fällen und wegen Beihilfe in 3 Fällen. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Tatbestand: L. hat mit Einwilligung der Schwangeren bei ihnen zum Teil gegen Entgelt Mittel zur Abtreibung angewandt. Es kommen im ganzen 11 Fälle zur Verhandlung. 8 werden von L. zugegeben. Betreffs der übrigen muß die Anklage fallen gelassen werden. Als Entgelt hat L. Geld und Lebensmittel bekommen. Er hat die Abtreibung zweimal mit dem Finger, zweimal mit einem Stäbchen und in den übrigen Fällen mit einem einfachen Draht oder mit einer 20 cm langen, mit gebogener Spitze versehener Spritze vorgenommen. Zu Gunsten des Angeklagten sprechen seine bisher straffreie Führung, vom Gericht bestätigte krankhafte Gutmütigkeit und Hilfsbereitschaft. Erschwerend fällt ins Gewicht, daß er sich selbst dazu erboten hat, allerdings nicht aus Gewinnsucht, sondern, wie das Gericht sagt, aus geschlechtlichen Zwangsgründen. Die Abtreibungen wurden im

Freien und in der Wohnung vorgenommen. Der Angeklagte wird verurteilt zu 3 Jahren Zuchthaus unter Ablehnung mildernder Umstände. Beginn der Strafe am 31. 8. 1925. Entlassen wurde der Strafgefangene am 2. 9. 1926. Für den Rest der Strafe wurde ihm Strafaussetzung gewährt auf Grund seines hohen Alters und seiner guten Führung. Es waren schon früher Haftentlassungsanträge gestellt, da L. während der Haft 20 Pfund abgenommen haben soll, etc. Dieses wurde ärztlich nicht bestätigt. Die Anträge wurden abgelehnt.

Psychologische Deutung: Der Angeklagte ist von Beruf Landwirt und gelernter Zimmermann. Die Abtreibungen werden von ihm aus geschlechtlichen Zwangsgründen vorgenommen, was ihm auch vom Gericht bestätigt ist. Er ist also nicht direkt ein gewerbsmäßiger Abtreiber, wenn auch Geldbeträge von ihm für den Eingriff gefordert wurden. Zugegeben werden auch von ihm nur die Straftaten, die ihm direkt nachgewiesen werden. Auch von ihm wurde die Abtreibung auf rein mechanische Weise vorgenommen. Sehr weichherzige Natur.

Als letztes Beispiel sei noch das einer abtreibenden Hebamme erwähnt. B. H. geboren am 27. 1. 1887, verwitwet, Hebamme.

Fall 1: Die Haustochter Br. hat mit B. geschlechtlich verkehrt. Als sich die Folgen einstellten, riet B. zur Abtreibung, da er sie mit einem vorehelichen Kinde nicht heiraten wolle. Er nannte die H., welche in dem Rufe stand, schon früher abgetrieben zu haben. Nach anfänglicher Weigerung nahm die Angeklagte H. den Eingriff vor, angeblich aus Mitleid. Sie spritzte ¼ Liter Seifenlauge in die Gebärmutter ein. Ein Entgelt will sie nicht erhalten haben. Es erfolgte Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von 11 Monaten.

Fall 2: Die Stütze M. W. ist angeklagt, die Abtreibung an sich geduldet zu haben. Ferner die Ehefrau E. B. wegen Beihilfe und die Hebamme H., welche bei der W. die Abtreibung gegen Entgelt vorgenommen haben soll.

Tatbestand: Die Angeklagte W., welche mit zwei Männern verkehrte, faßte bei einer eintretenden Gravidität den Plan, sich die Frucht abtreiben zu lassen. Da die Mitangeklagte B. gehört hatte, daß die Hebamme H. Abtreibungen vornahm, ging sie mit der W. dorthin. Die Angeklagte B. vermittelte alles und verabredete es vorher mit der H. Es wurde ein Entgelt von 150 Mark unter Anzahlung von 100 Mark ausgemacht. Mittels eines Gummischlauches mit Ansatzrohr wurden Einspritzungen einer Seifenlösung in die Gebärmutter vorgenommen. Die Seife hierzu wurde von der B. beschafft. Am folgenden Tage erkrankte die W. und mußte in ein Krankenhaus gebracht werden, wo die Frucht entfernt wurde. Die

Abtreibung wurde in der Wohnung der B. vorgenommen. Erschwerend fiel für die Hebamme ins Gewicht, daß sie die Tat vornahm, trotzdem zur selben Zeit aus gleicher Ursache ein Verfahren gegen sie schwebte. In beiden Fällen wurde sie verurteilt zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten Zuchthaus. Ferner wurde ihr der Hebammenberuf untersagt. Die in beiden Fällen eingelegte Berufung wurde verworfen. Strafbeginn am 6. 8. 1925. Sie hat Revision eingelegt, welche gleichfalls verworfen wurde, ebenso die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Eine Bewährungsfrist wurde zunächst abgelehnt. Für eine Reststrafe von 10 Tagen wird Aussetzung mit 1-jähriger Bewährungsfrist gewährt. Zur Zeit schwebt ein neues Verfahren aus gleicher Ursache gegen die Hebamme H. Hierüber konnte im Interesse der Untersuchung noch nichts ermittelt werden. Jedenfalls ist es aber kennzeichnend, daß darauf sofort ihr Bemühen war, eine Haftunfähigkeitserklärung zu erlangen.

In dem angeführten Falle verdient hervorgehoben zu werden, daß die Hebamme die erste zur gerichtlichen Verurteilung gelangte Tat angeblich aus Mitleid vorgenommen haben will. Jedoch ist sie schon damals beim Volke als Abtreiberin bekannt gewesen. Ferner ist die Tatsache zu erwähnen, daß die 2. Straftat vorgenommen wurde, trotzdem bereits das Verfahren der ersten gegen sie schwebte. Auf die in beiden Fällen erfolgte Verurteilung wurde auch hier wieder Berufung, Revision eingelegt. Dann Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Gnadengesuch eingereicht.

Stets und in allen Fällen geht der gewerbsmäßige Abtreiber also nach einem ganz bestimmten allgemein gültigen Schema vor. Die verbrecherische Einleitung des Abortes geschieht nach Hoffmann-Haberda[2b]) besonders häufig in den drei ersten Monaten der Schwangerschaft. Die Schwangere und ihre Helfer haben ein Interesse daran, die Schwangerschaft zu beseitigen, ehe diese der Umgebung auffällt, und solange die Frucht klein und leicht zu verbergen ist. Einzelne gewerbsmäßige Abtreiber weisen Schwangere nach der Mitte der Schwangerschaft ab oder übernehmen sie nur gegen besonders hohe Bezahlung, wobei sie auf das erhöhte Risiko hinweisen. Immerhin kennen wir auch Fälle von Abtreibung lebensfähiger Früchte. Die Art und die Mittel, mit welchen die Tat vorgenommen wird, sind ganz verschieden. Für mechanische Eingriffe kommen als Instrumente in Frage elastische männliche Gummikatheter, Kautschukbougies und in vielen Fällen einfach der Finger, welcher natürlich nicht nach den ärztlichen Regeln desinfiziert, sondern höchstens oberflächlich gewaschen wird. Das Gleiche gilt natürlich bei nicht medizinisch vorgebildeten, gewerbsmäßigen oder Gelegenheitsabtreibern für sämtliche Instrumente. Ebenso mannigfach sind die internen Mittel,

welche allgemein zunächst bevorzugt werden, ehe zum mechanischen Eingriff übergegangen wird. In dem Lehrbuch Hoffmann-Haberda[2c]) werden hierfür einige Beispiele angeführt. Bei einer Wiener Hebamme, die sich mit Fruchtabtreibungen beschäftigte, fand man bei einer Revision ein ganzes Bündel von Sadebaumzweigen. In einem anderen Falle[2d]) wurde in Wien ein aus Posen zugereister Drogist verurteilt, der in österreichischen und deutschen Zeitungen nach bekannten Mustern ein Mittel gegen „Störungen" ankündigte und einen schwunghaften Handel damit trieb. Er versandte gegen teures Geld Cedernöl. Unter seinen Vorräten fand man auch Ergotinum fluidum Bombelon. Aerztliche Abtreiber[21]) machen gelegentlich auch Injektionen von Jodtinktur nach Oelschläger (3—4 gr ohne vorherige Halsdilatation) bei ganz junger Gravidität oder von Glyzerin. Immer kommt es ihnen in erster Linie darauf an, das meist recht erhebliche Honorar zu bekommen. In ihrer Geldgier greifen sie wahllos zu jedem Mittel. Der gleiche Autor äußert sich hierüber dahin[2a]), daß es gar nicht selten vorkommt, daß von Frauen Fruchtabtreibungsversuche unternommen werden, weil sie glauben, schwanger zu sein, ohne daß dieses tatsächlich zutrifft. Auch die gewerbsmäßigen Abtreiber greifen ein, wenn die Frau sich für schwanger hält, ohne sich erst zu überzeugen, ob die Meinung der Frau richtig ist. Es kommt ihnen ja nur auf das Honorar an. Durch solche Abtreibungsversuche kann selbst der Tod verursacht werden. Nach Schmidtmann[9c]) wird von ihnen auf alle Weise die Leichtgläubigkeit und Unwissenheit der hilfesuchenden Frauen ausgenutzt. Da diese vor einem mechanischen Eingriff oder vor „einer Operation" begreiflicherweise Angst haben, wird von ihnen ein internes Mittel, „eine Medizin", häufig bevorzugt und zunächst versucht. Den Frauen wird dann meist für vieles Geld ein unschädliches Mittel verkauft. Wenn eine Frau einem Abtreiber erst in die Hände gefallen ist, so wird der Angriff auch vorgenommen. Angst und Bedenken werden ihr ausgeredet, und sie direkt überredet. Die ganze Sache wird der Frau als vollkommen harmlos und ungefährlich hingestellt. In einem ebenfalls von Schmidtmann[9a]) angeführten Falle hatte die Hebamme der Frau auf deren ängstliche Frage, ob sie ihr denn die Frucht abtreiben werde, gesagt, es werde sich keine Frucht bilden, wenn sie die Medizin nähme, sondern ein Klumpen, den sie, falls er nicht von selbst abgehe, mittels eines „Stiches" zum Abgehen bringen werde.

Wird der Abtreiber oder die Abtreiberin durch ihren Beruf, den sie sich wie oben erwähnt, unbewußt aus ihrer ganzen sexuellen Einstellung heraus oder aus Neigung zu Quacksalbereien und Kurpfuschertum gewählt haben, zum ersten Male durch hilfesuchende Frauen aufgesucht, und dadurch auf diesen Weg gewiesen, so ist meist

noch ein gewisser innerer Widerstand zu überwinden. Furcht vor Entdeckung und Angst vor Strafe spielen dabei die größte Rolle. Sind diese erst einmal überwunden, und bleibt die Tat unentdeckt, so kommt die wahre Wesensart hemmungslos zum Durchbruch. Wulffen[11a]) faßt diesen ganzen Entwicklungsgang in zwei Sätzen zusammen. Er sagt, daß die Abtreiberin die ein erstes Mal unentdeckt handelte, leicht zur Gewohnheitsverbrecherin werde. Sie komme aus Mitleid und durch das Zahlungsversprechen zur ersten Tat. Sind dann erst eine Reihe von Abtreibungen vorgenommen, so kommt erst die ganze Verschlagenheit zum Durchbruch. Darum ist es meist sehr schwer, den Gewerbsmäßigen ihre Straftaten in vollem Umfange nachzuweisen. Mit welcher Verschlagenheit das Gewerbe ausgeübt wird, geht aus einem Beispiel hervor, welches im Handbuch für die Gerichtliche Medizin von Schmidtmann[9b]) angegeben wird. Durch Inserate oder Empfehlungen werden die Schwangeren zu einer Vermittlerin geführt, die für die Oeffentlichkeit angeblich eine Strickerei betrieb und auch mehrere Strickmaschinen aufgestellt hatte. Erst von dort aus wurden die Frauen mit besonderen Kennworten zu den Abtreibern geschickt, die dann den Eingriff vornahmen. Welchen Umfang dieses Geschäft angenommen hatte, wurde erst aufgedeckt durch beschlagnahmte Korrespondenz und Geschäftsbücher. Alles wurde von der Vermittlerin, die gesonderte Ansprüche erhob, soweit arrangiert, daß die Schwangere schließlich für einen bestimmten Tag auf eine festgesetzte Stunde zu einem Arzt bestellt wurde, der ohne weitere Fragen und Unterhaltungen den mechanischen Eingriff vornahm. Sitzt der Betreffende dann auf der Anklagebank, so ist es noch mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ihn voll und ganz zu überführen. Mechanische Eingriffe mit festen Gegenständen werden grundsätzlich geleugnet. Die Einspritzungen werden, wie Hoffmann-Haberda[2]) sagt, vorgeblich zur Reinigung bei übelriechendem oder zur Beseitigung von Ausfluß überhaupt oder von Blutgerinsel als notwendig und völlig unverdächtig hingestellt, wobei mit letzterer Angabe zugleich behauptet wird, der Abort sei schon im Gang gewesen. Oder die häufig angewandte Ausrede wird gebraucht, daß die Ausspülungen notwendig waren nach stattgehabten Geschlechtsverkehr, um eine Befruchtung zu verhüten. Eine Verurteilung kann meist nur auf Grund von sicheren und zuverlässigen Zeugenaussagen erfolgen, ist also häufig nur vom Zufall abhängig. So führt Hoffmann-Haberda[2c]) an, daß durch Reizung des in der Gravidität besonders empfindlichen inneren Muttermundes Ohnmachten leicht möglich sind. Derartige unmittelbare Folgen lassen darauf schließen, daß ein intrauteriner Eingriff vorgenommen wurde. Dieses ist den gewöhnlich leugnenden gewerbsmäßigen Abtreibern gegenüber von Bedeutung, da

diese geneigt sind, sofern sie nicht alles in Abrede stellen, die Tauglichkeit ihres Eingriffes zu leugnen suchen und sagen, sie hätten, um das Honorar zu bekommen, zum Scheine ein Instrument nur in die Scheide oder in den äußeren Muttermund eingebracht, höchstens ein bißchen in den Halskanal gesteckt, keineswegs aber bis an die Fruchtblase heran. Auf alle Fälle wird von Abtreibern versucht, wenn Ihnen etwas nachgewiesen wird, eine möglichst geringe Strafe zu erlangen. Darum kämpfen sie mit allen Mitteln und stellen alles als harmlos hin. Denn es besteht z. B. durch den Nachweis, daß bei einer Frau keine Schwangerschaft vorliegt, in Oesterreich Straffreiheit, da nach dem dortigen Gesetz ein taugliches Objekt vorausgesetzt wird. In Deutschland hingegen ist schon der Versuch am untauglichen Objekt und mit untauglichen Mitteln strafbar. Nach der neuen Fassung des § 218 und folgende des Deutschen Strafgesetzbuches kann allerdings in besonders leichten Fällen auf eine sehr geringe Freiheits- oder Geldstrafe erkannt werden.

Zusammenfassung:

Es läßt sich auf Grund der geringen Zahl der angeführten Fälle zwar keine erschöpfende Psychologie der gewerbsmäßigen Fruchtabtreiber herausarbeiten, jedoch sind eine Reihe von Momenten in dem vorliegenden Material zu finden, die eine psychologische Ausdeutung in beschränktem Maße gestatten. Im Vordergrunde der Persönlichkeit steht bei der Mehrzahl der aufgeführten Gewohnheitsverbrecher die völlig sexuelle Einstellung, die sich früher oder später bemerkbar macht, und sie gerade zu dieser Art von Delikten treibt. Sie führt den Täter nach einem durch keine Besonderheit gekennzeichneten Entwicklungsgang, begünstigt durch ein meist großes Interesse für Quacksalbereien und Kurpfuschertum, zu einem Beruf, der ihn leicht zu der Möglichkeit kommen läßt, sich mit sexuellen Dingen, speziell mit Abtreibungen, zu beschäftigen. Darin ist der Grund zu suchen, daß gerade bei Naturheilkundigen, Tierheilkundigen, Masseuren und ähnlichen Berufen eine verhältnismäßig große Zahl der Abtreiber zu finden ist. Also nicht in dem Beruf als solchem und der damit verbundenen Möglichkeit und Versuchung ist der Grund zu suchen, sondern in der Art, wie der Abtreiber zu seinem Beruf gekommen ist, in seiner Persönlichkeit. Der zweite Punkt, der immer wieder auf das Deutlichste hervortritt, ist die an Habsucht grenzende Geldgier. Es mag zugegeben werden, daß die erste Straftat aus Mitleid vorgenommen wird. Ist der Abtreiber aber erst zu einem gewerbsmäßigen geworden, so läßt ihn diese Geldgier skrupellos zu jedem Mittel greifen. Er wird damit zu einem Ausbeuter schlimmster Art, der aus der Not, der bei ihm Hilfe Suchenden den größten ihm möglichen Vorteil zu erreichen sucht. Bei dem ersten angeführten Beispiel der gewerbsmäßigen Abtreiber, dem Tierheilkundigen H. L., zeigt sich eine leichte querulatorische Neigung, die jedoch nicht zu verallgemeinern ist. Allen gemeinsam ist dagegen die außerordentliche Geschicklichkeit und Verschlagenheit, mit der sie ihre Verteidigung führen, und die oft einen nicht geringen Grad von Intelligenz und Anpassungsvermögen verraten. Auf alle Weise versuchen sie ihre Freiheit wieder zu erlangen, um ihre alte Tätigkeit und ihren Gelderwerb wieder aufzunehmen.

Die gewerbsmäßigen Abtreiber weisen in den angeführten Beispielen eine Reihe von psychologischen Momenten auf, die allen gemeinsam ist, also wohl eine gewisse Verallgemeinerung zulassen. In sozialer Beziehung gehören sie, abgesehen von ihrer eigentlichen ver-

derblichen Tätigkeit, zu den Gewohnheitsverbrechern, die den Gerichten auf alle Weise die erdenklich größten Schwierigkeiten bereiten und nur mit allen Mitteln der modernen Kriminalistik zu fassen sind. Auch im Strafvollzug sind sie diejenigen, die am schwersten zu behandeln sind. Die gewerbsmäßigen Abtreiber sind aus den angeführten Gründen als gewissenlose und nicht zu bessernde Gewohnheitsverbrecher mit rücksichtsloser Strenge zu behandeln, und es ist ihnen auf alle Weise die Ausübung ihres verderblichen Handwerks unmöglich zu machen.

Literatur-Verzeichnis.

1. Altmann, Ludwig: Abhandlungen aus dem juristisch-medizinischen Grenzgebiet. Herausgegeben von den Dozenten der Wiener Universität. H. Hersch, E. Höpler, F. Neureiter I. Die Fruchtabtreibung. Verlag Hölder, Pichler, Teupky A. G. Wien 1926 S. 15.
2. Hofmann-Haberda: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin, 11. Auflage, Verlag Urban und Schwarzenberg, Berlin-Wien 1927. a) S. 212, b) S. 214, c) S. 228, d) S. 229, e) S. 251, f) S. 252.
3. Jahrbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich vom Jahre 1924. Herausgegeben 1926.
4. Kafka, Gustav: Handbuch der vergleichenden Psychiatrie. Verlag Ernst Reinhardt, München 1922. 3. Band, S. 187.
5. Lewin, L.: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. Verlag Georg Stilke, Berlin. 4. Auflage 1925. Vorwort zur dritten Auflage, S. IV.
6. Liepmann, Wilhelm: Abtreibung. Verlag Urban & Schwarzenberg, Berlin-Wien 1927. S. 1.
7. Lochte, Th.: Die Fruchtabtreibung und ihre Bekämpfung. Deutsche Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin. Verlag Julius Springer, Leipzig 1923, Band 2, S. 532.
8. Lönne, Friedrich: Das Problem der Fruchtabtreibung vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkt. Verlag Julius Springer, Berlin 1924. a) S. 10, b) S. 19.
9. Schmidtmann, A.: Handbuch der Gerichtlichen Medizin, 9. Auflage des Casper-Limannschen Handbuches. Verlag Hirschwald, Berlin 1905. 1. Band a) S. 387, b) S. 388, c) S. 403.
10. Többen, Heinrich: Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung, Münster i. Westf. 1927. 2. Auflage. a) S. 341, b) 342.
11. Wullfen, E.: Encyklopädie der modernen Kriminalistik. Verlag Dr. P. Langenscheidt. 4. Auflage, Berlin-Groß-Lichterfelde 1910. Band 8. Die Sexualverbrechen. a) S. 647, b) S. 646.
12. Kley, J. H. und Schneickert, Hans: Die Kriminalpolizei. 2. Auflage Deutscher Polizeiverlag, Hamburg-Berlin 1927. S. 256.

Lebenslauf.

Am 9. 9. 1904 wurde ich als Sohn des jetzigen Oberstleutnant a. D. und Regierungsrat a. D. in Berlin geboren. Durch Versetzung meines Vaters bedingt besuchte ich die Gymnasien bzw. Realgymnasien in Stettin, Berlin-Moabit, Schöneberg, Steglitz, Königsberg in Ostpr., Insterburg, Riesenburg in Westpr. und bestand im September 1923 am Magdeburger Realgymnasium die Reifeprüfung. Das medizinische Studium begann ich im Wintersemester 1923/24 in Halle an d. S. Wintersemester 1924/25 setzte ich das Studium an der Universität in München fort. Wintersemester 1925/26 bis einschließlich Sommersemester 1927 besuchte ich nach der in München bestandenen ärztlichen Vorprüfung, die Universität in Berlin. Wintersemester 1927/28 und Sommersemester 1928 studierte ich in Münster in Westf. und bestand dort bis Januar 1929 das ärztliche Staatsexamen. Im Anschluß hieran promovierte ich mit vorliegender Arbeit an der medizinischen Fakultät in Münster in Westf. zum Dr. med. Am 1. Februar 1929 begann ich das praktische Jahr an der Inneren Klinik des Magdeburger Krankenhauses Sudenburg (Prof. Schreiber). Am 1. Juni 1929 ging ich an die Chirurgische Klinik des gleichen Krankenhauses (Prof. Wendel) und verblieb dort bis zum Ende des praktischen Jahres.